

SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.



Vorstand des SV Grün-Weiß Niederwiese e.V.

Beitragssordnung der Abteilung Tischtennis des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet; alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Fußball
Handball
Kanu
Kegeln
Schach
Tischtennis
Turnen
Volleyball

§ 1 Grundlage und Zweck

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder der Abteilung Tischtennis des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.
- (2) Sie beruht auf den Regelungen der Satzung und der Finanzordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Beiträge dienen der Finanzierung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben der Abteilung sowie der anteiligen Finanzierung gemeinsamer Vereinsaufgaben über den Sockelbeitrag.

§ 2 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Abteilungsbeitrag und dem Sockelbeitrag an den Gesamtverein.
- (2) Der Abteilungsbeitrag verbleibt vollständig bei der Abteilung und dient der Finanzierung der abteilungsspezifischen Aufwendungen (z. B. Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Ausrüstung, Übungsleiter, Sportgeräte, Reisekosten).
- (3) Der Sockelbeitrag wird gemäß § 14 der Finanzordnung über die Hauptabteilung des Mitglieds erhoben und dient der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben des Gesamtvereins.
- (4) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, zahlen in jeder Abteilung den in der jeweiligen Beitragsordnung festgelegten Abteilungsbeitrag.
- (5) Die Höhe des Sockelbeitrags wird jährlich durch den Vereinsvorstand auf Grundlage der Finanzordnung festgelegt und den Abteilungen zur Berücksichtigung in ihren Beitragsordnungen bekanntgegeben.
- (6) Für Neumitglieder im Sportverein wird ein einmaliger Aufnahmebetrag von 20 € erhoben und an den Gesamtverein abgeführt.

§ 3 Festlegung der Beitragshöhen

- (1) Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird vom Schatzmeister der Abteilung unter Berücksichtigung des Haushaltsplans der Abteilung ermittelt und durch Beschluss der Abteilungsleitung festgelegt.
- (2) Grundlage der Kalkulation sind die geplanten Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, Übungsleitervergütungen, Materialkosten sowie weitere abteilungsspezifische Aufwendungen.
- (3) Der Abteilungsbeitrag ist so zu bemessen, dass er zusammen mit dem Sockelbeitrag die Kosten der Abteilung deckt und eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet.
- (4) Die beschlossenen Beitragssätze werden in der **Anlage 1 – Beitragssätze der Abteilung** dokumentiert und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit und gilt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres.
- (6) Die Abteilung legt folgende Beitragskategorien fest:
 - a. Ehrenmitglied
 - b1. Abteilungsleiter und Schatzmeister
 - b2. Trainer und Übungsleiter
 - b3. Mannschaftsleiter
 - c. Kinder bis 18 Jahre (* Stichtag 01.01. vollendetes Lebensjahr)
 - d. Erwachsene
 - e. Fördermitglieder
 - f. sozialvertraglicher Beitrag (siehe § 6)

Zum Wechsel der Beitragskategorien ist ein formloser Antrag an die Abteilungsleitung zu stellen. Der Wechsel tritt jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Kraft.

- (7) Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, die **Anlage 1 – Beitragssätze der Abteilung** jährlich fortzuschreiben und anzupassen, ohne dass die Beitragsordnung insgesamt erneut beschlossen werden muss, sofern die Änderungen ausschließlich die Beitragshöhen betreffen und im Einklang mit der Finanzordnung des Vereins stehen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Lastschrifteinzug erfolgt unter Verwendung einer Mandats-Nr.: (z.B. Name des betreffenden Mitglieds), unter Angabe des Beitragsjahres und Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer "DE76ZZZ00000629198" des Vereins zum jeweiligen Fälligkeitstag.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich jährlich.
- (4) Neue Mitglieder zahlen ab dem Monat des Eintritts anteilig.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, für erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen.
- (6) Bei abgewiesenen Lastschriften werden dem Mitglied die jeweils anfallenden Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr von min. 10,00 EUR pro Fehlbuchung berechnet.
- (7) Rückständige Beiträge können nach Mahnung im Namen des Vereins eingezogen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung beitragsfrei.
- (2) Der für Ehrenmitglieder entfallende Sockelbeitrag an den Gesamtverein wird von der Abteilung getragen.

- (3) Ehrenmitglieder bleiben Mitglieder der Abteilung und genießen alle Rechte gemäß Satzung und Finanzordnung.

§ 6 Sozialverträglicher Beitrag

- (1) Mitglieder können bei nachgewiesenen sozialen oder finanziellen Härtefällen eine Beitragsminderung beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten.
- (3) Über die Bewilligung, Höhe und Dauer der Minderung entscheidet die Abteilungsleitung.
- (4) Eine vollständige Befreiung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vereinsvorstands möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Abteilungsversammlung der Abteilung Tischtennis am 17.11.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zur Beitragserhebung dieser Abteilung.

SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V. – Abteilung Tischtennis

Ort, Datum: 17.11.2025

Abteilungsleiter



Stellv. Abteilungsleiter



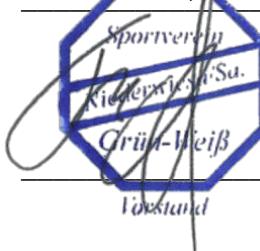
Schatzmeister/Kassenwart



Bestätigung durch den Vorstand:

Ort, Datum:

Niederwiesa, 21.11.2025



Vorsitzender Verein



Schatzmeister Verein

